

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 139. Sitzung (28.04.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 100.

Beilage zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. April 1899.

Verordnungs-
Gefetz

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Koff, und den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Ministerialdirektor Freiherrn von Neubronn und den Geheimen Oberregierungsath Becherer, sowie den Geheimen Oberregierungsath Heil.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. April 1899.

Friedrich.

Koff.

Eisenlohr.

Duchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heine.

Gesetz-Entwurf.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. Richterliche Beamte, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben oder vor dem 1. Januar 1900 zurücklegen, und welche binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes um ihre Zuruhesetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen, erhalten drei Jahre lang das volle bisherige Dienst-einkommen als Ruhegehalt.

§ 2. Nach Ablauf der in § 1 erwähnten drei Jahre wird der Ruhegehalt auf den höchsten nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes zulässigen Betrag festgesetzt.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Anwendung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.
Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.
Gegeben zc.

Begründung.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Nebengesetze und der Ausführungsgeetze werden an die Arbeitskraft der Richter sehr bedeutende Anforderungen gestellt.

Älteren Richtern, welche bei ungeänderter Rechtsordnung in der Lage wären, noch einige Jahre im Amte zu bleiben, könnte es schwer fallen, sich in wesentlich neue Verhältnisse einzuarbeiten, da manchen die zur Aneignung des großen neuen Rechtsstoffes erforderliche Kraft und Frische nicht mehr beiwohnen dürfte. Solchen Richtern den Uebertritt in den Ruhestand zu erleichtern, erscheint sowohl aus persönlichen Rücksichten gerechtfertigt, als es im Interesse der Rechtspflege liegt. Die Justizverwaltung glaubt deshalb in Wahrung der Interessen der letzteren eine solche Erleichterung darin erblicken zu sollen, daß den in Betracht kommenden Beamten noch für einige Zeit nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Fortbezug des vollen bisherigen Dienststeinkommens gewährleistet würde. Doch sollte nach Ansicht der Justizverwaltung diese Zusicherung auf solche Richter beschränkt werden, welche das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben oder dasselbe noch im Laufe des Jahres 1899 zurücklegen, auch die Zeitdauer für den Weiterbezug des vollen Dienststeinkommens nach dem Vorgang in Preußen auf drei Jahre festgesetzt werden (vgl. Erläuterung zu § 1 des Entwurfs).

Eine Nöthigung, die Zuruhesetzung auf 1. Januar 1900 herbeizuführen beziehungsweise von der Vergünstigung dieses Gesetzes Gebrauch zu machen, findet nicht statt, die Abgabe einer hierauf zu richtenden Erklärung bleibt vielmehr der freien Entschliessung der in Betracht kommenden Beamten überlassen. Nur hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher von den betreffenden Beamten die Gesuche auf Zuruhesetzung einzureichen wären, dürfte es sich nach der Anschauung der Justizverwaltung aus der zu § 1 des Entwurfs gegebenen Begründung empfehlen, einen sicheren Termin festzusetzen.

Auf Richter, welche ihre Gesuche nach Ablauf der in § 1 bezeichneten Frist einreichen, sollen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs keine Anwendung finden.

Da das Beamtengesetz für die Ordnung der in Frage stehenden Verhältnisse keinen Anhalt bietet, auch § 44 über die ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts nicht Anwendung finden kann, erübrigt nur, die erforderlichen Bestimmungen zum Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage zu machen.

Zm Einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1. Die Zahl der Richter, welche das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben beziehungsweise auf 1. Januar 1900 zurücklegen, ist eine verhältnißmäßig kleine; sie beträgt 8,7% aller Richter. Von diesen werden nach den gemachten Vorerhebungen voraussichtlich etwa $\frac{2}{3}$ von der Vergünstigung des in Aussicht genommenen Gesetzes Gebrauch machen. Der Pensionsfond würde durch die zu gewährenden außerordentlichen Ruhegehälte nur eine unerhebliche Mehrbelastung erfahren, welcher eine Bedeutung um so weniger zukommt, als dieselbe nur eine vorübergehende sein wird.

Das „volle bisherige Dienststeinkommen“ umfaßt vorliegend: den Gehalt, das Wohnungsgeld und, soweit Mitglieder der Landgerichte in Betracht kommen, die Dienstzulage, welche diese nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist als Nebengehalt beziehen (§ 17 Beamtengesetz; Anmerkung Ziffer 3 lit. e zu Abtheilung C des Gehaltsstarifs).

Die Zeit, während welcher die betreffenden Richter noch das volle Dienst Einkommen beziehen sollen, ist nach dem Vorgang in Preußen auf drei Jahre festgesetzt.

Die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Rechtsnormen werden mancherlei Schwierigkeiten im Gefolge haben; diese Schwierigkeiten durch einen gleichzeitigen größeren Personalwechsel noch zu vermehren, dürfte nicht im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen. Die Justizverwaltung glaubt deshalb in Wahrung dieser Interessen großen Werth darauf legen zu sollen, daß diejenigen Richter, welche von der Vergünstigung des Gesetzes Gebrauch zu machen wünschen, ihre Erklärung so zeitig abgeben, daß eine Wiederbesetzung der durch ihr Ausscheiden zur Erledigung kommenden Stellen spätestens auf den 1. Januar 1900 vollzogen sein kann. Die Frist von drei Monaten zur Abgabe der fraglichen Erklärung dürfte als ausreichend anzusehen und würde damit der Justizverwaltung die Möglichkeit geboten sein, je nach Lage der Verhältnisse die eine oder andere Zurufeetzung schon auf einen vor dem 1. Januar 1900 liegenden Zeitpunkt zu beantragen.

Zu § 2. Sämmtliche in Betracht kommenden Richter sind im Bezug des tarifmäßigen Höchstgehaltes ihrer Amtsstellen; auch zählen dieselben mit Ausnahme eines der Gehaltsstarif-Abtheilung D 1 angehörigen Beamten 40 und mehr Dienstjahre im Sinne des § 37 des Beamtengesetzes.

Besondere Bestimmungen wegen der Ansprüche auf Sterbegehalt und Versorgungsgehalt sind nicht erforderlich, da für diese die Vorschriften in §§ 55/56 und 59 ff. des Beamtengesetzes maßgebend sind.

Ebenso bedarf es nicht einer Vorschrift über die Verpflichtung und Höhe des zu entrichtenden Wittwenkassenbeitrags, da die betreffenden Beamten, so lange sie im „Bezug ihres Einkommens“ sind, denselben mit 3% aus dem bisherigen Einkommensanschlag fortzuentrichten haben (§ 76 Absatz 1 des Beamtengesetzes). Nach Festsetzung des Ruhegehalts auf den normalen gesetzlichen Betrag (§ 2 des Entwurfs) findet in dieser Hinsicht die Vorschrift des § 77 Absatz 1 des Beamtengesetzes Anwendung.

Zu § 3. Ähnliche Gründe wie bei den Richtern sprechen dafür, daß auch den älteren Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs, welche als richterliche Beamte gelten, der Uebertritt in den Ruhestand erleichtert werde.